

# **Satzung**

## **des**

### **Hunte-Wasserverbandes**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen

Hunte-Wasserverband.

Er hat seinen Sitz in Diepholz im Landkreis Diepholz.

- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Febr. 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

(WVG §§ 1, 3, 6)

#### **§ 2**

##### **Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe, die Hochwasserverhältnisse der Hunte vom Unterwasser der Mühle in Hunteburg bis Wildeshauses und der Dümmer-Abflüsse zu regeln einschließlich Herstellung, Betrieb und Unterhaltung der dafür erforderlichen Anlagen.

(WVG § 2)

...

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind die Landkreise Diepholz, Oldenburg und Osnabrück sowie die Hunte-Wasseracht und die Vechtaer-Wasseracht.

(WVG § 4)

### **§ 4**

#### **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung der Aufgabe hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen – insbesondere naturnahen – Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.
- (2) Zur Durchführung der Deichunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten am Dümmerdeich und den Hunterückstaudeichen vom Dümmer bis zur Einmündung des Bornbaches bzw. des Reiniger-Grabens vorzunehmen.
- (3) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(WVG § 5)

### **§ 5**

#### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

### **§ 6**

#### **Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen sind nach Bedarf zu schauen. Bei der Schau ist der ordnungsgemäße Zustand der Anlagen festzustellen.

- (2) Der Verband bestimmt Zeit und Ort des Beginnes der Verbandsschau und lädt die Aufsichtsbehörde rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

## **§ 7**

### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

## **§ 8**

### **Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

## **§ 9**

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
2. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
3. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
4. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses (gem. § 24).
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
8. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG §§ 47, 49)

## **§ 10**

### **Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Ausschussmitglieder. Der Landkreis Diepholz wählt 6 Mitglieder, die Landkreise Oldenburg und Osnabrück je 1 Mitglied und die Wasserachten je 2 Mitglieder. Die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses erfolgt nach den Verfahren, die für die Bildung der Ausschüsse der Landkreise bzw. der Vorstände der Wasserachten vorgeschrieben sind.

(WVG § 49)

## **§ 11**

### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Im übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen.

(VWG § 50)

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der Vorstandsvorsitzenden oder von dem Vorstandsvorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben.

(WVG § 48)

## **§ 13**

### **Amtszeit des Verbandsausschusses**

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses dauert fünf Jahre.  
Das Amt endet zum ersten Mal am 31. Oktober 1996.
- (2) Die Amtszeit einzelner Ausschussmitglieder endet jedoch automatisch mit dem Ablauf ihres Mandates als Kreistagsmitglied bzw. Organmitglied der jeweiligen Wasseracht.
- (3) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

## **§ 14**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen.
- (2) Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist erste stellvertretende Verbandsvorsteherin oder erster stellvertretender Verbandsvorsteher, ein weiteres Vorstandsmitglied zweite stellvertretende Verbandsvorsteherin oder zweiter stellvertretender Verbandsvorsteher.

(WVG § 52)

## **§ 15**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstand.
- (2) Wählbar als Vorstandsmitglieder sind nur die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder. Im Falle der erklärten Nichtannahme einer Wahl als Vorstandsmitglied durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auch dessen allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter wählbar.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(WVG § 53)

## **§ 16**

### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre.

Das Amt endet erstmals am 31. Dezember 1996.

Die Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder endet jedoch automatisch mit dem Ablauf der Vertreterfunktion beim jeweiligen Landkreis bzw. bei der jeweiligen Wasseracht.

- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Ersatz kann gewählt werden, wenn die Amtszeit des übrigen Vorstandes kürzer ist als 6 Monate.
- (3) Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.

(WVG § 53)

## **§ 17**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,

- die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 100.000 DM.

(WVG § 54)

## **§ 18**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, hat die Vorstandssitzenden oder den Vorstandssitzenden zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der Vorstandsvorsitzenden oder von dem Verbandsvorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben.

(WVG § 56)

## **§ 19**

### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

Im übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen.

- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(WVG § 56)

## **§ 20**

### **Geschäfte der Vorsteherin oder des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.

Ihr oder ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik, sowie

- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- Verträge mit einem Wert bis zu 100.000 DM.

- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Ausschussmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

## **§ 21**

### **Geschäftsführerin oder Geschäftsführer**

Der Verband hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.



Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt ihre oder seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

(WVG § 57)

## **§ 22**

### **Dienstkräfte**

Der Verband hat eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter und kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

## **§ 23**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt ihn die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Schriftform. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder der vertretungsbefugten Geschäftsführerin oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

## **§ 24**

### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.

- (3) Die ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand, den Ersatz des Verdienstausfalles und Ersatz der Fahrtkosten.

(WVG § 52)

## **§ 25**

### **Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von §§ 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## **§ 26**

### **Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Die Bestimmungen des § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 9. Juni 1994 sind zu beachten.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

## **§ 27**

### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

## **§ 28**

### **Rechnungslegung und Prüfung**

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres das Rechnungsergebnis des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan fest und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

## **§ 29**

### **Prüfung der Jahresrechnung**

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

## **§ 30**

### **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

## **§ 31**

### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(WVG §§ 28, 29)

## § 32

### Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder wie folgt im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke:

a) Für den Ausbau:

- Landkreis Diepholz	35.579,40 ha
- Landkreis Oldenburg	243,60 ha
- Landkreis Osnabrück	0,00 ha
- Hunte-Wasseracht	1.400,00 ha
- Vechtaer-Wasseracht	<u>6.350,00 ha</u>
Beitragsfläche insgesamt	<u>43.573,00 ha</u>

b) für die Unterhaltung

- wie zu a)	43.573,00 ha
- jedoch Landkreis Osnabrück	<u>3.242,00 ha</u>
Beitragsfläche	<u>46.815,00 ha</u>

- (2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von dem Verbandsausschuss beschlossen werden.
- (3) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge.

(WVG § 30)

## § 33

### Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.

(WVG § 31)

## **§ 34**

### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Maßstab des § 32 Abs. 1 Buchstabe a) und b) dieser Satzung.

(WVG § 32)

## **§ 35**

### **Rechtsbehelfe**

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## **§ 36**

### **Bekanntmachung des Verbandes**

Die Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Form eines geschlossenen Briefes, Bekanntmachungen des Verbandes, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, durch Abdruck im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.

## **§ 37**

### **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Bezirksregierung Hannover.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

## **§ 38**

### **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 100.000 DM hinausgehen,
  - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zur Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

## **§ 39**

### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

- (2) Die ehrenamtlich Tätige oder der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme ihrer oder seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## **§ 40**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 5. Juli 1938 mit den Ergänzungen vom 25. September 1951 und 30. Mai 1960 außer Kraft.

Diepholz, den 14. Mai 1996

Der Verbandsvorsteher  
Heise

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 genehmige ich hiermit die Neufassung der Satzung des Hunte-Wasserverbandes.

Hannover, den 29. Oktober 1996

Bezirksregierung Hannover  
Az.: 502.45 - 623 - 1 - 21

Im Auftrage  
Marscholik